



Alexander Kanoldt, *Stilleben I*, 1927, Öl auf Leinwand.

Aus der Sammlung von Leo und Elise Smoschewer (Breslau) kam das Werk durch erzwungenen Verkauf 1939 in das Museum Görlitz. Ab 1987 im Saarland-Museum. 2018 an die Erben Smoschewer restituiert und zu deren Gunsten 2019 durch Nathan Fine Art (Potsdam) an das Kunstforum Ostdeutsche Galerie in Regensburg vermittelt – mit großzügiger Unterstützung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), der Ernst von Siemens Kunststiftung, der Kulturstiftung der Länder und der Freunde und Förderer des Kunstforums Ostdeutsche Galerie in Regensburg e.V.

Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen

Über den Umgang mit belasteten Kunstwerken in privatem Besitz und im Handel

Nicolai von Cube

1 Begriffsbestimmung

Im Rahmen der Raubkunstdebatte werden teilweise Begriffe mit verschiedener Bedeutung verwechselt. Im Hinblick auf den Umgang mit Kunstwerken mit belasteter Provenienz ist zu differenzieren zwischen Beutekunst, Raubkunst, in der DDR enteigneter Kunst und sonstigen Provenienz- und Rechtsmängeln.

Unter ‚Beutekunst‘ verstehen wir kriegsbedingt verbrachte und verlagerte Kulturgüter, insbesondere die 1945–1947 in der sowjetischen Besatzungszone beschlagnahmten und in die Sowjetunion verbrachten Kulturgüter. Als Beutekunst gelten aber auch andere im Zusammenhang mit Kriegshandlungen und Plünderungen entwendete und privat ins Ausland verbrachte Kunstgegenstände. Ein eigenes Thema sind die im Zuge des Kolonialismus nach Deutschland verbrachten Werke indigener Völker.

Unter ‚Raubkunst‘ verstehen wir insbesondere die NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kunstwerke, nicht aber die sogenannte „entartete Kunst“, die zwar aus Museen entfernt, aber nicht privaten Besitzern entzogen wurde. Umstritten ist, ob sogenanntes „Fluchtgut“, also Werke, die beispielsweise nach der Emigration der Eigentümer aus der Schweiz heraus verkauft wurden, ebenfalls als Raubkunst gelten. Dies wird im deutschen Schrifttum in der Regel bejaht, da der Verkauf auf der Verfolgungssituation beruhte.

2 Zivilrechtliche Fragen

Bei der Behandlung von Raubkunstfällen ist streng zu trennen zwischen der zivilrechtlichen Lösung nach dem deutschen BGB und der Suche nach einer fairen und gerechten Lösung im Sinne der *Washington Principles*. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung hat der Eigentümer grundsätzlich einen Herausgabeanspruch gegen den Besitzer (§ 985 BGB). Dieser Anspruch verjährt jedoch in der Regel nach spätestens 30 Jahren

(§ 197 BGB). Diese Einrede betrifft allerdings nur die prozessuale Durchsetzbarkeit, der Anspruch als solcher bleibt unberührt. Es kommt deswegen darauf an, ob der Anspruchsgegner im Prozess die Einrede der Verjährung erhebt.

Wird die Einrede der Verjährung nicht erhoben, muss eine Herausgabeklage der Rechtsnachfolger der NS-verfolgten Eigentümer gleichwohl nicht erfolgreich sein. Häufig hat nämlich ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten (§ 932 BGB) stattgefunden. Dieser ist zwar bei abhandengekommenen Sachen grundsätzlich nicht möglich, eine Ausnahme gilt aber beim Erwerb auf einer öffentlichen Versteigerung (§ 935 Abs. 2 BGB). In diesem Zusammenhang ist auf § 40 des neuen Kulturgutschutzgesetzes hinzuweisen, wonach Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über abhandengekommenes Kulturgut grundsätzlich immer unwirksam sein sollen. Ob dies auch für den Erwerb auf öffentlichen Versteigerungen im Sinne des § 935 Abs. 2 BGB gilt, ist allerdings noch unklar. Hinzu kommt die Möglichkeit der Ersitzung:

Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre gutgläubig im Eigenbesitz hat, erwirbt grundsätzlich das Eigentum (§ 937 BGB).

Als Fazit lässt sich festhalten, dass Herausgabeklagen der Eigentümer verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter oder ihrer Rechtsnachfolger vor deutschen Gerichten in der Regel nicht erfolgsversprechend sind.

3 *Washington Principles*

Dieses rein rechtliche Ergebnis berücksichtigt aber nicht die historische Verantwortung für das NS-Unrecht, die mit dem Besitz von Raubkunst verbundenen Reputationsrisiken und die Tatsache, dass mit einem Raubkunstverdacht belastete Werke grundsätzlich unverkäuflich sind und einen Makel aufweisen.

Vor diesem Hintergrund sehen die *Washington Principles* vom 3. Dezember 1998 vor, dass alle Beteiligten die nötigen Schritte unternehmen sollen, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann. Die *Washington Principles* sind keine völkerrechtlich bindende Verpflichtung, sondern sie enthalten unverbindliche Leitlinien für das Handeln der Staaten im Rahmen ihrer eigenen Gesetze. Sie wurden als Ergebnis der *Washington Conference on Holocaust-Era Assets* von 44 Staaten, nichtstaatlichen Organisationen und dem Vatikan unterzeichnet. In erster Linie gelten sie für öffentliche Einrichtungen und nicht für den privaten Kunstbesitz.

Zur Umsetzung der *Washington Principles* in Deutschland wurde 1999 eine Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts sowie 2001 eine „Handreichung“ herausgegeben. Für die Umsetzung in Deutschland hat sich außerdem die „Beratende Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (ehemals sogenannte Limbach-Kommission) gebildet, die unter dem Vorsitz des ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier, von Konfliktparteien freiwillig angerufen werden kann und die sodann eine Empfehlung abgibt. Die Kommission bereitet den Sachverhalt auf und stellt diesen nach einer bestimmten Verfahrensordnung dar. Sie gibt abschließend eine Empfehlung zum Umgang mit dem Fall ab. Bisher wurden 17 Empfehlungen veröffentlicht.

4 Ein Fallbeispiel

Zum Abschluss des Vortrags wurde als praktisches Fallbeispiel der Herausgabeanspruch der Stern Foundation /. Bayerische Staatsgemäldesammlungen für das Gemälde *Ulanen auf dem Marsch* von Hans von Marées betrachtet. Das Gemälde wurde 1936 von der Galerie Stern verkauft. Ob es sich um Kommissionsware gehandelt hat, konnte nicht abschließend geklärt werden.

Die Beratende Kommission hat am 19. August 2019 die Empfehlung ausgesprochen, das Gemälde zwar an die Stern Foundation zu restituieren, jedoch die Stern Foundation aufgefordert, sich zu verpflichten, das Gemälde innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht zu veräußern, damit es im Falle des Nachweises eines primär Geschädigten an diesen restituiert werden kann. Die Stern Foundation wurde außerdem aufgefordert, Zugang zu allen Unterlagen zu gewährleisten, um die Geschichte des Bildes vor einer endgültigen Entscheidung vollständig aufklären zu können.¹

1 Wie inzwischen bekannt wurde, hat die Stern Foundation die Herausgabe von Unterlagen entgegen der Kommissionsempfehlung aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt, siehe Christiane Fricke, „Rückgabe mit Auflagen“, in: Handelsblatt vom 20.–22. 09. 2019, S. 58; siehe auch: <https://www.concordia.ca/cunews/main/stories/2019/09/10/germanys-looted-art-commission-recommends-return-of-a-munich-museum-painting-to-jewish-dealers-heirs.html> (abgerufen am 14. 06. 2021). Eine Rückgabe des Bildes scheint bisher nicht erfolgt zu sein.